

# **Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen und den Ortsteilen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

*Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, 1993, S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von verfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlicher Bestimmungen aus Anlass der Euro- Einführung vom 18.12.2001 (GVBl. I, 2001 S. 298) i. V. m. § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2002 (GVBl. I Nr. 7 vom 15.07.2002) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen in ihrer Sitzung am 13.11.2002 folgende Satzung beschlossen:*

## **§ 1 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Großräschen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Großräschen durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 Bbg StrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Großräschen.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der monatlichen Reinigungen. Festlegungen dazu trifft das Straßenverzeichnis (Anlage: 1a bis 1g), das Bestandteil dieser Satzung ist. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte gelegenen Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(3) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 3a**  
**Gebührensatz für die Stadt Großräschen einschließlich Dörrwalde**  
**Straßenverzeichnis (Anlage: 1a)**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für die Kehrleistung	<b>0,24 €</b>

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	<b>0,60 €</b>

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1a) gemäß § 2 Abs. 1.

**§ 3b**  
**Gebührensatz für den Ortsteil Allmosen, Stadt Großräschen**  
**Straßenverzeichnis (Anlage: 1b)**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

*entfällt*

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	<b>0,46 €</b>

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1b) gemäß § 2 Abs. 1.

**§ 3c**  
**Gebührensatz für den Ortsteil Barzig, Stadt Großräschen**  
**Straßenverzeichnis (Anlage: 1c)**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

*entfällt*

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

Bezeichnung	Gebührenhöhe in Euro
für den Winterdienst	<b>0,19 €</b>

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1c) gemäß § 2 Abs. 1.

**§ 3d**  
**Gebührensatz für den Ortsteil Freienhufen, Stadt Großräschen**  
**Straßenverzeichnis (Anlage: 1d)**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührenhöhe in Euro</b>
für die Kehrleistung	<b>0,23 €</b>

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührenhöhe in Euro</b>
für den Winterdienst	<b>0,76 €</b>

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1d) gemäß § 2 Abs. 1.

**§ 3e**  
**Gebührensatz für den Ortsteil Saalhausen, Stadt Großräschen**  
**Straßenverzeichnis (Anlage: 1e)**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

*entfällt*

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührenhöhe in Euro</b>
für den Winterdienst	<b>0,31 €</b>

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1e) gemäß § 2 Abs. 1.

**§ 3f**  
**Gebührensatz für den Ortsteil Wormlage, Stadt Großräschen**  
**Straßenverzeichnis (Anlage: 1f)**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

*entfällt*

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührenhöhe in Euro</b>
für den Winterdienst	<b>0,50 €</b>

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1f) gemäß § 2 Abs. 1.

**§ 3g**  
**Gebührensatz für den Ortsteil Woschkow, Stadt Großräschen**  
**Straßenverzeichnis (Anlage: 1g)**

(1) Bei einer einmaligen öffentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3) jährlich:

*entfällt*

(2) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2 Absätze 1 bis 3)

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebührenhöhe in Euro</b>
für den Winterdienst	<b>0,64 €</b>

(3) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Absätzen 1 und 2 sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage: 1g) gemäß § 2 Abs. 1.

**§ 4**  
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 5**  
**Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als ein Vierteljahr eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 6**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Im Falle einer unbilligen sachlichen oder persönlichen Härte kann, auf Antrag des Gebührenpflichtigen, im Einzelfall entsprechend der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg und der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt Großräschen eine Stundung, eine Niederschlagung oder ein Erlaß gewährt werden.

(2) Die Benutzungsgebühr wird bis maximal 80 Frontmetern erhoben. Vorrangig erlassen werden die Frontmeter, die nicht überwiegend der wirtschaftlichen und verkehrlichen Nutzung durch einen Zugang oder eine Zufahrt dienen. Ausgenommen von dieser Regelung sind gewerblich genutzte Grundstücke, sowie öffentlich oder religiös genutzte Einrichtungen.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten, Außer- Kraft- Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen:

- a) für die Straßenreinigung in der Stadt Großräschen vom 03.11.1999 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen,
- b) für die Straßenreinigung in der Gemeinde Allmosen vom 23.11.1999 und die dazu erlassene Änderungssatzung,
- c) für die Straßenreinigung in der Gemeinde Barzig vom 08.11.1999 und die dazu erlassene Änderungssatzung,
- d) für die Straßenreinigung in der Gemeinde Saalhausen vom 20.10.1999 und die dazu erlassene Änderungssatzung und
- e) für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wormlage vom 29.11.1999 und die dazu erlassene Änderungssatzung

außer Kraft.

---

Anlage: Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

- 1a- Stadt Großräschen einschließlich Dörrwalde
  - 1b- Allmosen
  - 1c- Barzig
  - 1d- Freienhufen
  - 1e- Saalhausen
  - 1f- Wormlage
  - 1g- Woschkow
-